

Einwohnergemeinde Attinghausen



TARIFORDNUNG

über die
Wasserversorgung Attinghausen

Rechtskräftig ab 01. Januar 2014

TARIFORDNUNG über die Wasserversorgung Attinghausen

Die Einwohnergemeinde Attinghausen vom 25. November 2013

gestützt auf Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung über die Wasserversorgung Attinghausen
beschliesst:

1. Kapitel: ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 1 Gebäude mit Wohnnutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

² Die Anschlussgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1 – 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	600.00
3 – 4 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	800.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr.	1'000.00

³ Die Anschlussgebühren in Spezialfällen legt die Wasserversorgung Attinghausen entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Artikel 2 Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung werden mit einer Grundpauschale pro Gebäude berechnet.

² Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt

Fr.	500.00
-----	--------

³ Die Anschlussgebühren in Spezialfällen legt die Wasserversorgung Attinghausen entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Artikel 3 Gebäude mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren zusammen aus den Anschlussgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 1 und den Anschlussgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 2.

Artikel 4 Zeitlich beschränkte Anschlüsse

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die Wasserversorgung Attinghausen die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

2. Kapitel: **BENUTZUNGSGEBÜHREN**

1. Abschnitt **Grundgebühren**

Artikel 5 Gebäude mit Wohnnutzung

¹ Die Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

² Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1 – 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	160.00
3 – 4 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	180.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr.	230.00

³ Die Grundgebühr in Spezialfällen legt die Wasserversorgung Attinghausen entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Artikel 6 Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

Die Grundgebühren pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt

Fr. 200.00

² Bei Nebengebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

³ Die Grundgebühr in Spezialfällen legt die Wasserversorgung Attinghausen entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Artikel 7 Gebäude mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 5 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 6.

2. Abschnitt **Mengengebühren**

Artikel 8 Grundsatz

¹ Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

² Die Mengengebühren betragen Fr. 0.75/m³

³ Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund vergleichbarer früherer Bezugsperioden.

⁴ Bei vorübergehendem Wasserbezug ohne Wasserzähler legt die Wasserversorgung Attinghausen die Mengengebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

⁵ Die Mengengebühr bei der Landwirtschaft ohne Wasserzähler berechnet sich nach der zulässigen Grossvieheinheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Attinghausen.

⁶ Die Mengengebühren betragen Fr. 23.00/GVE

Artikel 9 Wasserbezug für Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe

Die Abgabe von Bauwasser (vorübergehende Wasserabgabe) wird pauschal verrechnet. Die Pauschalverrechnung beträgt pro Objekt Fr. 200.00

3. Kapitel: **MIETGEBÜHR FÜR WASSERZÄHLER**

Artikel 10 Mietgebühren

¹ Die Mietgebühren für wasserversorgungseigene Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

² Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen pro

- Hauswasserzähler	0.75 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.00 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.25 Zoll	Fr.	46.00
- Hauswasserzähler	1.50 Zoll	Fr.	48.00
- Hauswasserzähler	2.00 Zoll	Fr.	52.00
- Hauswasserzähler	2.50 Zoll	Fr.	59.00
- Grosswasserzähler	50 mm	Fr.	69.00
- Grosswasserzähler	65 mm	Fr.	73.00
- Grosswasserzähler	80 mm	Fr.	80.00

³ Für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen legt die Wasserversorgung Attinghausen die Mietgebühr entsprechend den konkreten Beschaffungs- und Installationskosten fest.

4. Kapitel: **VERWALTUNGS- UND KONTROLLGEBÜHREN**

Artikel 11 Berechnungsmethode und Höhe

Verwaltungs- und Kontrollgebühren nach Aufwand Fr. 50.00 - 1'000.00
Mahnggebühren ab 2. Mahnung Fr. 50.00

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Mehrwertsteuer

Die in dieser Tarifordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet.

Artikel 13 Fälligkeiten

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

² Das neue Recht über die Benutzungsgebühren findet erstmals Anwendung auf die Rechnungsperiode 2014 mit Bemessungsperiode September 2013 bis September 2014.

Artikel 14 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit das Eigentum oder das Baurecht am angeschlossenen Grundstück inne hat.

² Behörden und Amtsstellen werden keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung vom 09. Juni 1975 wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Tarifordnung über die Wasserversorgung Attinghausen tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde am 01. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde Attinghausen

Der Gemeindepräsident: Karl Imholz
Die Gemeindeschreiberin: Priska Briker